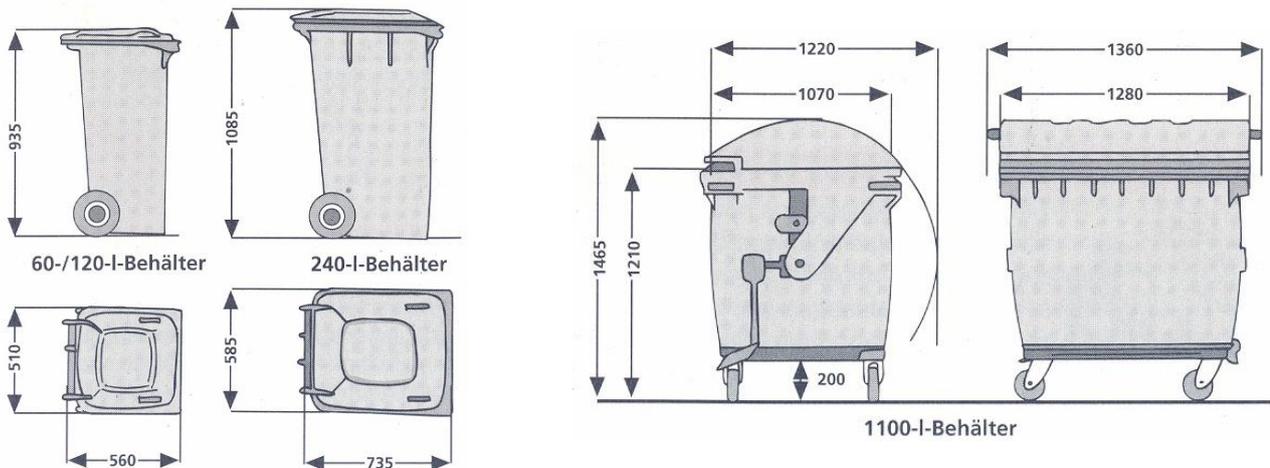


Checkliste für Behälterstandplätze

- Der Standplatz ist mit Abfallsammelfahrzeugen direkt anfahrbar bzw. die Fahrzeuge können in unmittelbarer Nähe halten.
- Der Transportweg vom Standplatz zum Abfallsammelfahrzeug beträgt max. 15 m, hat ein Gefälle von max. 2% und eine ausreichende Breite von mind. 1,5 m. Es existieren keine Stufen, Absätze, Schwellen etc. Vorhandene Bordsteine sind abgesenkt.
- Der Standplatz ist für die Müllwerker frei zugänglich und unverschlossen (Ausnahme: Dreikantschloss, Größe 8 mm). Die Türen sind ggfs. mit einer Feststellvorrichtung ausgerüstet.
- Der Zugang zum Standplatz ist mind. 1,5 m breit und für die Nutzer barrierefrei erreichbar. Dies gilt insbesondere auch für Türen und Tore.
- Der Standplatz und der Weg dorthin sind ausreichend beleuchtet.
- Behältereinhausungen sollten aus witterungsbeständigem und robustem Material sein. Sie sollten schwer entflammbar und leicht zu reinigen sein.
- Der Transportweg sowie der Standplatz sind mit einem (auch im Winter) trittsicheren und leicht zu reinigenden Belag versehen (keine Rasengittersteine, Kies etc.).
- Der Mindestabstand zu Wohnräumen (insbes. Fenster) sollte 5m und zu Grundstücksgrenzen 2 m betragen.
- Am Standplatz können Hinweisschilder angebracht werden um Fehlbefüllungen zu vermeiden und/oder die zugehörigen Hauseingänge anzugeben.
- Das veranschlagte Behältervolumen reicht für das Abfallaufkommen der Nutzer aus. Der Standplatz ist erweiterbar (z.B. für Veränderungen im Abfuhrsystem, geänderte Mieterstruktur etc.).
- Die Behälter sind am Standplatz alle gut zugänglich und im Sinne einer gleichmäßigen Befüllung leicht erreichbar.
- Der Standplatz befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe einer Brandlast.
- Der Standplatz sollte im Sinne sozialer Kontrolle einsehbar und für Unbefugte nicht frei zugänglich sein.
- Immergrüne Sträucher, Bäume etc. sind zur Einbindung des Standplatzes in das Wohnumfeld grundsätzlich gut geeignet.



Behältertypen und Behältermaße – Wie groß?



Behälterbedarf – Wie Viel?

Richtwerte zur Ermittlung des Behälterbedarfs		
Abfallart	Abfallaufkommen pro Person und Woche	Leer-/Abholturnus
Restabfall	15 L – 20 L	wöchentlich* / 14-täglich**
Bioabfall	5 L – 10 L	wöchentlich
Altpapier	15 L – 20 L	alle 3 Wochen
Gelber Sack	15 L – 20 L	alle 3 Wochen

* nur 1.100 L Behälter ** nur 60 L, 120 L und 240 L Behälter

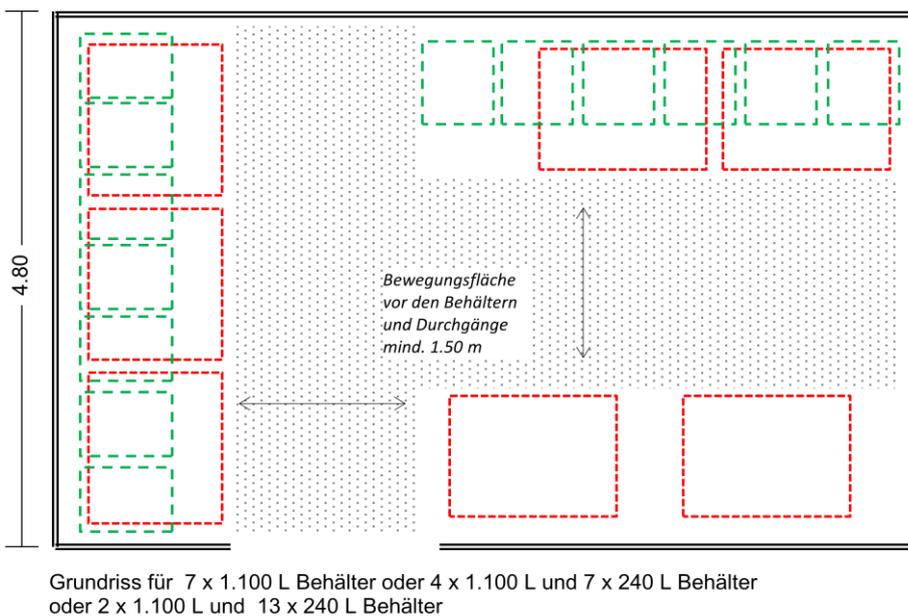
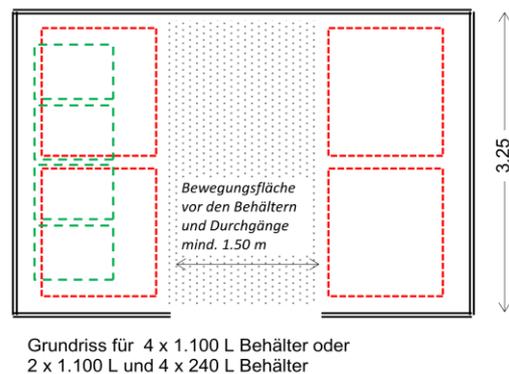
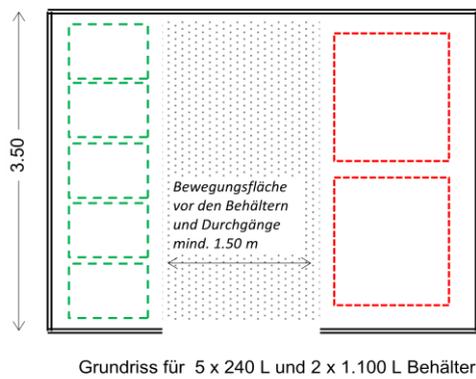
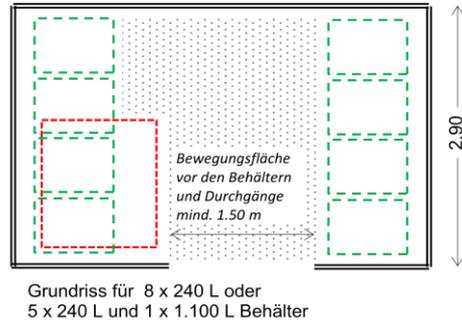
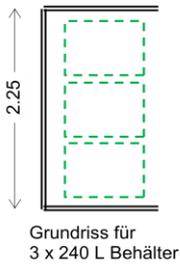
Flächenbedarf – Wie lang? Wie breit?

Gefäßvolumen	Flächenbedarf in m ² (zzgl. Rangier- und Bewegungsfläche)
60 L/120 L	0,30
240 L	0,45
1.100 L	1,70

Beispiele Für Aufstellvarianten

Angaben in Meter

Abbildungen nicht maßstabsgetreu



Bitte beachten:

Mindestabstände der Behälter zur Wand: 20 cm

Abstände zwischen den Behältern (60 L-240 L): 5 cm

Abstände zwischen den Behältern (1.100 L): 10 cm

Auszug aus der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart – AfS -) vom 22.11.2018

§ 11 Standplatz und Transportweg für Abfall- bzw. Wertstoffbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümer haben auf ihrem Grundstück geeignete, am Tage der Abfuhr frei zugängliche Standplätze für Abfallbehälter nach § 10 Abs. 1 und für Wertstoffbehälter nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 einzurichten und zu unterhalten. Wird seitens der Grundstückseigentümer kein geeigneter Standplatz bestimmt, so legt die Stadt nach Anhören der Grundstückseigentümer Lage, Größe und Ausstattung des Standplatzes für diese Abfall- und Wertstoffbehälter fest; dabei kann die Aufstellung dieser Abfall- und Wertstoffbehälter für mehrere Grundstücke auch auf einem gemeinsamen Standplatz verlangt werden. Die Grundstückseigentümer haben für den verkehrssicheren Zustand des Standplatzes und Transportweges gemäß Abs. 3 zu sorgen.
- (2) Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige benachbarter Grundstücke können auf schriftlichen Antrag Wertstoffbehälter nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Anschluss- und Benutzungspflichtigen unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Abfallgebühren verpflichten, und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausrüstung bestimmt. Die übrigen Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Standplatz ist in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer vom Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße einzurichten; der Transportweg darf 15 m nicht überschreiten. Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen führen und keine Steigung von mehr als 2 % aufweisen. Die jeweils geltenden VDI-Richtlinien, Bauordnungsvorschriften, arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen und Empfehlungen (insbesondere § 16 der DGUV-Vorschrift 43, Ausgabe 1999 (bisher: BGV C27), zur Gestaltung von Müllbehälterstandplätzen und die DGUV-Information 214-033 (bisher: BGI 5104), Mai 2012, Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) sind zu beachten.
- (4) Die Abfallbehälter nach § 10 Abs. 1 und die Wertstoffbehälter nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 werden durch Beauftragte der Stadt von und zu den Standplätzen nur dann befördert, wenn diese den genannten Anforderungen entsprechen. Ist kein vorschriftsmäßiger Standplatz oder Transportweg vorhanden, haben die Grundstückseigentümer die Abfall- und Wertstoffbehälter am Tage der Abfuhr rechtzeitig bis spätestens 6.45 Uhr an einem von der Stadt bestimmten Platz bereitzustellen und unverzüglich nach der Entleerung zurückzubringen.